

Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen

Die in der Anlage zur Erzeugung von Zucker anfallende Rübenerde ist kein Nebenprodukt der Zuckerherstellung (vgl. § 4 KrWG), sondern ein Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Rübenerde ist in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter dem Abfallschlüssel 02 04 gelistet. Es handelt sich um keinen gefährlichen Abfall.

Die durch die vorgesehene Errichtung und den Betrieb der drei Erdkassetten entstehende Rübenerde einer Erdkassette soll nach dem mechanischen Reinigungsprozess (Sedimentation und Hygienisierung) in Mengen von maximal 64.500 m³ pro Jahr ausgebaggert, auf Lkw verladen und abtransportiert werden

Zum derzeitigen Planungsstand soll die Rübenerde zur Bodenverbesserung, zum Ernteertragsausgleich auf landwirtschaftliche Flächen verbracht und/oder zu Rekultivierungszwecken verwendet werden (Verwertung). Positive Aspekte der Aufbringung von Rübenerde sind u. a. die Vergrößerung des Wurzelraums sowie die Erhöhung der Wasserspeicher- bzw. der Sorptionskapazität und allgemein die Verbesserung von Bodenqualität und -fruchtbarkeit.

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 7 KrWG) hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen sowie der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Die Verwertung der Rübenerde auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft aus der Sicht des Bodenschutzes regelt. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft wird auch die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG erfüllt.

Das Aufbringen der Rübenerde aus den Erdkassetten erfolgt auf geeigneten Flächen derart, dass Art, Menge, Schadstoffgehalt und physikalischen Eigenschaften der Materialien am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 des BBodSchG in Verbindung mit § 9 der BBodSchV nicht hervorgerufen wird. Das Unternehmen stellt durch fachliche Vorgaben sicher, dass diese Grundsätze sowie die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung eingehalten werden.

Eine Sonderregelung für die Rückführung von Bodenmaterial aus der Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte trifft § 12 Abs. 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Danach ist es nicht erforderlich, vor dem Aufbringen von Rübenerde auf landwirtschaftliche Flächen Untersuchungen der Rübenerde nach den Vorgaben des Anhangs

1 der BBodSchV durchzuführen oder zu veranlassen. Diese Regelung ist auch auf die landwirtschaftliche Verwertung von Rübenerde anwendbar.

Grundsätzlich ist jedoch anzuführen, dass die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) berücksichtigt.

Eine Konkretisierung der Flächen zum Auf- und Einbringen der Rübenerde aus den Erdkassetten ist im derzeitigen Stadium der Genehmigungsplanung nicht möglich.

Weitere Änderungen der bereits vom Unternehmen durchgeführten Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten entstehen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsantrages gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. mit § 1 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) nicht.